

Ristodante+ München e.V

Verein für das Dante- und Klenze-Gymnasium in München;

Adresse: Dante-Gymnasium, Wackersberger Straße 61, 81371 München, Tel 089/23343300 Fax: 089/23343302

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Ristodante+". Er hat seinen Sitz in München und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Nach Eintragung lautet der Name des Vereins "Ristodante+ München e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (01.08. - 31.07.).

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist

- die Führung einer Mensa bzw. Cafeteria am Dante-Gymnasium in München
 - die finanzielle und personelle Organisation der Mittags- und Nachmittagsbetreuung für die Schülerinnen und Schüler des Dante-Gymnasiums.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Selbstorganisation der Mensa und einer Cafeteria am Dante-Gymnasium durch Schülerinnen und Schüler und Eltern unter Anleitung von Fachkräften.
Die damit intendierten Zwecke sind:
 - Förderung der Freien Wohlfahrtspflege durch die Unterhaltung und Führung einer Cafeteria bzw. Mensa für Schüler sowie die
 - Förderung von Bildung und Erziehung durch Mittagsbetreuung, Hausaufgabenbetreuung und Leitung von Theater-, Musik- oder Arbeitsgruppen am Nachmittag.
 - (3) Der Verein kann zur Erfüllung seiner Aufgaben selbstständig Anstellungsverträge abschließen.
 - (4) Der Verein dient keinen Erwerbszwecken und ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder in den Mitgliederversammlungen. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

- (2) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Über die Aufnahme von Mitgliedern, die nicht zur Schulfamilie gehören, muss der Vorstand einstimmig entscheiden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.
- (4) Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Leistung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Adresse mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch den Vorstand mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen und wird mit dem Zugang wirksam.
- (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen erfolgt nicht. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe und Art der Jahresbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen, insbesondere die Bestellung von Kassenprüfern.

§ 8 Anzahl und Wahl der Vorstandsmitglieder

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart (wenn möglich zwei Kassenwarten) und dem Schriftführer. Die gewählten Vorstandsmitglieder müssen dem Verein als Mitglieder angehören; jeweils ein weiteres Mitglied der Vorstandschaft muss dem Lehrerkollegium bzw. dem Fördererkreis des Dante-Gymnasiums sowie dem Lehrerkollegium bzw dem Verein der Freunde des Klenze-Gymnasiums angehören, diese haben

die gleichen Rechte wie die übrigen Vorstandsmitglieder; die Mitglieder aus den Lehrerkollegien werden von den Schulleitungen benannt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden in ordentlichen Mitgliederversammlungen gewählt. Beim Ablauf einer Wahlperiode bleibt das ausscheidende Vorstandsmitglied bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Die Amtsdauer beträgt beim Vorsitzenden und bei den anderen Vorstandsmitgliedern zwei Jahre. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus und erhält keine Vergütungen.

- (3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands

- (1) Der Vereinsvorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen des geltenden Rechts und der finanziellen Möglichkeiten des Vereins aus.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter allein vertreten. Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Im Innenverhältnis ist zunächst der Vorsitzende vertretungsberechtigt, sein Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, bei Geschäften mit einem Wert von über Euro 1.000,00 ist der Vorsitzende nur zusammen mit seinem Stellvertreter vertretungsberechtigt. Der Vorstand kann im Rahmen seiner Vertretungsmacht Dritte mit der Wahrnehmung einzelner Geschäfte beauftragen.

§ 10 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter spätestens drei Tage vor den Sitzung schriftlich einberufen werden. Die Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse.

§ 11 Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
- a) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Schuljahres (ordentliche Mitgliederversammlung),
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten.

- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Höhe und Art sowie Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ausschluss eines Vereinsmitgliedes unbeschadet der Regelung in § 5 Abs. 4 der Satzung
 - Einsetzung eines Liquidators gemäß § 15 Abs. 5 der Satzung.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung durch Aushang im Dante- und Klenze-Gymnasium München bzw. mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. In der Einladung zu einer Mitgliederversammlung kann für den Fall, dass diese Mitgliederversammlung wegen Nichterreichens der satzungsmäßig vorgesehenen Mindestpräsenz nicht beschlussfähig sein sollte, bereits zu einer am selben Tage stattfindenden Wiederholungsversammlung eingeladen werden, die gemäß § 12 Abs. 2 dieser Satzung dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit zugelassen werden.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder dies aus dringenden wichtigen Gründen im Vereinsinteresse angezeigt ist. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen bestehen die gleichen Befugnisse und Vorgaben wie bei ordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks oder Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel (bzw. die Hälfte) der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar darauf einberufen und abgehalten werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung zu einer Wiederholungsversammlung kann bereits mit der Einladung zu der ursprünglichen Mitgliederversammlung gemäß § 11 Abs. 3 dieser Satzung erfolgen. Dies gilt nicht, wenn nach dieser Satzung für bestimmte Beschlüsse die Anwesenheit einer bestimmten Zahl von Mitgliedern erforderlich ist, namentlich gemäß § 12 Abs. 6 und § 15 Abs. 1 dieser Satzung.
- (3) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes gemäß § 5 Abs. 3 dieser Satzung oder die Einsetzung eines Liquidators gemäß § 15 Abs. 5 dieser Satzung betrifft, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (6) Die Änderung des Zweckes des Vereins (§ 2 der Satzung) oder die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend. Eine Einberufung zu einer Wiederholungsversammlung gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung ist in diesem Fall nicht möglich.

§ 13 Protokollierung der Mitgliederversammlung

- (1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
 - die Tagesordnung
 - die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, ungültige Stimmen), die Art der Abstimmung
 - Satzungs- und Zweckänderungsanträge
 - Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.
- (2) Die Niederschrift ist vom Leiter der Mitgliederversammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Leiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten zwei Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Vier-Fünftel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen, vorausgesetzt mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder ist anwesend.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Fördererkreis des Dante-Gymnasiums München e.V. sowie den Verein der Freunde des Klenze-Gymnasiums e.V. zu gleichen Teilen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

- (3) Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
- (4) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen gemeinnützigen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.
- (5) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 31. Mai 2005 in München von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 17. Oktober 2008